

*Annales Trevericorum* bekannte ahd. Übersetzung eines Capitulare Ludwigs des Frommen (MGH Capit. 1 Nr. 139) nach einer Handschrift Browsers, die aus unbekannten Gründen nicht zur Vorlage des Drucks gedient hat. Diese von T. als Arbeitsmanuskript bezeichnete Hs. bietet einen z. T. besseren Text als die bislang bekannte Version aus dem Druck von 1626. Aufgrund einer umfangreichen graphematischen Analyse und einiger anderer Indizien setzt T. die ahd. Übersetzung an den Beginn der sechziger Jahre des 10. Jh. und macht wahrscheinlich, daß sie angefertigt wurde, um bei bestimmten, urkundlich bezeugten Schenkungsakten zugunsten von St. Maximin die nötigen Formalitäten in der Volkssprache erläutern zu können. Ein Kenner der Trierer Quellen dieser Zeit fragt sich verwundert, warum T. dann nicht ein kurz vor dem Tode Bruns von Köln (965) geschriebenes Maximiner Diptychon zu Vergleich und Kontrolle seiner graphematischen Analyse herangezogen hat; es ist zuletzt mit einem unzulänglichen Kommentar von Wolfgang Jungandreas im Kurtrierischen Jb. 7 (1967) S. 13 herausgegeben worden.

Heinz Thomas

Elmar Seebold, *Der Aufbau des altfriesischen Brokmerbriefs*, Beiträge zur Geschichte der deutschen Sprache und Literatur 97 (Tübingen 1975) S. 365—395, legt die Schichten dieser Rechtsquelle aus der ersten Hälfte des 14. Jh. frei durch Vergleich mit anderen Rechtssammlungen, vor allem dem Emsgauer Pfennigschuldbuch.

Ulrich Montag

Roger E. Reynolds, *Excerpta from the Collectio Hibernensis in three Vatican manuscripts*, Bulletin of Medieval Canon Law N. S. 5 (1975) S. 1—9, nennt die Hss. Vat. lat. 4162 (12. Jh.), Vat. Ottob lat. 6 (10./11. Jh.) und Vat. Arch. San Pietro H. 58 (12. Jh.) mit Auszügen aus der Irischen Kanonessammlung, deren Text durch Material vornehmlich aus den *Etymologiae* Isidors von Sevilla ergänzt wurde.

D. J.

John H. Erickson, *New Pseudo-Isidore manuscripts*, Bulletin of Medieval Canon Law N. S. 5 (1975), notiert zwei unvollständige Exemplare der Falschen Dekretalen: Codex Vat. Reg. lat. 976 (13. Jh.) ist der von P. Hinschius mit B bezeichneten Hss.-Klasse zuzurechnen, und die Hs. Vat. Reg. lat. 978 (12. Jh.) gehört zu einer Untergruppe von Hss. der Klasse A 1, die sich von der Hs. New Haven, Yale University, Beinecke Library lat. 442 ableiten.

D. J.

Peter Brommer, *Die Kanonessammlung Ruotgers von Trier*, Archiv für mittelhochdeutsche KG 27 (1975) S. 35—48, korrigiert die seinerzeit durch M. Blasen (vgl. DA 9, 563) vorgelegten Untersuchungsergebnisse über Ruotgers kanonistische Quellen. Nicht Regino von Prüm habe dem Trierer Metropolit als direkte Vorlage gedient, vielmehr hat er das bischöfliche Kapitular Radulfs von Bourges teils wörtlich, teils in redaktioneller Umgestaltung rezipiert und so den Erfordernissen seiner Provinz angepaßt; eigenständige Formulierungen Ruotgers sind nur an wenigen Kanones (c. 13, 23 f., 26) nachweisbar.

C. S.

Peter Brommer, *Kurzformen des Dekrets Bischof Burchards von Worms*, Jb. f. westdt. LG 1 (1975) S. 19—45, entwirft eine formale Typologie der gesonderten Überlieferungen einzelner Kapitel und Bücher des Dekrets in Hss. des 11. und 12. Jh., die zuletzt 1911 von P. Fournier zusammengestellt worden waren. Er stützt sich dabei auf eine „exemplarische Auswahl“ von rund 25 Codices, verzichtet aber leider darauf, durch eine Bestimmung der (oft sehr umfänglichen) burchardfremden Bestandteile die Arbeitsweise und das leitende Interesse der Exzerptoren näher zu präzisieren. Dieses pauschale Verfahren hat u. a. zur Folge,